

Der Zwischenfall auf dem Zürcher Bahnhofplatz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **7 (1931-1932)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



geschickt in die nächsten Dörfer, um dort Lindenblütentee, «Milch der frommen Denkart» und Zwieback zu holen und draußen, überall der Grenze nach, hätte man Liebbrüderchen und -schwesterchen gespielt. Vielleicht hätte man auch, als Konzession an rauhbeinige Krieger, einige Schieß- und Ballwerfbuden aufgestellt. Hinter den Hausecken hervor aber hätten französische und belgische Soldaten freudvoll und neidlos dieser völkervereinigenden Verbrüderungsfeste zugeschaut und bis zur endlichen Rückkehr ihrer Liebsten warmen Kaffee mit Schlagsahne bereitgehalten. Nach vollbrachten Taten wären die deutschen Krieger vergnügt und zufrieden zum grünen Rhein zurückgezogen. Dort hätten sie noch einige Augenblicke dem Gesang ihrer goldlockigen Lorelei: «Ich weiß nicht, was soll es bedö—iten, daß ich so himmeltra—aurig bin», zugehört. Dann aber hätten sie alle ihre Kanonen und Maschinengewehre unter dem sirenenhaft-weichen Klang des Deutschlandliedes, das wenige Tage vorher noch so vandalenhaft-trutzig gedonnert hatte, in den gurgelnden Fluten des Rheinstromes versenkt.

So hätte, wenn der gute Gandhi seine Ratschläge der staunenden Welt rechtzeitig durch das Radio vermittelt hätte, der Weltkrieg ein schnelles und ruhmreiches Ende gefunden.

Nun, guter Rat kommt nie zu spät. Die europäischen Staaten werden sicher nicht verfehlen, Herrn Gandhis Rezepte an die Schweiz bei nächster sich bietender Gelegenheit sich zu eigen zu machen. Dabei sind natürlich wir gutmütigen Schweizer wieder einmal mehr die Lakkierten. Wir dürfen in Zukunft nur immer von ferne diesen amüsanten Verbrüderungsfesten zusehen und wir armen Vaterlandsverteidiger bekommen nie Gelegenheit, auch einmal in Sachen Versöhnung etwas mitzutun. Unsere verdammte Neutralität hindert uns ja daran, einmal irgendeinem Nachbarn eine Kriegserklärung ins Haus zu schicken, um Gelegenheit zu einem vergnügten Anlaß mit den uns entgegeneilenden Frauen unserer Widersacher zu haben, so wie man am Samstagabend im Jaß einen Grund zum Trinken findet. Daher fort mit der widerwärtigen Neutralität! Wir wollen auch einmal etwas davon profitieren, was uns fremdländische und einheimische Hyper-Idealisten (oder Humoristen? Der Setzerlehrling) an Genießbarem vorsetzen. Es kommt ja so selten vor!

Einstweilen aber muß sich Herr Gandhi und sein schweizerischer Anhang damit abfinden, daß wir biderbe Eidgenossen noch nicht so weit sind wie die Inder. Noch bringen wir unsern Frauen und Kindern so viel Wertschätzung entgegen, daß wir nicht bereit sind, sie als Kanonenfutter vorzuschicken, wenn's einmal losgehen soll. Die sich stark genug wahnenden Schweizer Soldaten sind auch keine morgenländischen Fatalisten, die unbewaffnet einem einmarschierenden Gegner die Brust darbieten mit der freundlichen Aufforderung, nun daran die Schärfe der Bajonette zu versuchen. Sie halten es mit jenem breitschultrigen Eidgenossen auf einem bekannten Bild aus der Grenzbesetzungszeit, der sich, mit knorri-

gem Bengel in der Hand, neben den Grenzstein hinstellt und erklärt: «Da chunt mit türi Gottseel kaine düre!» M.

Der Zwischenfall auf dem Zürcher Bahnhofplatz.

Das Divisionsgericht 5 a hat die Klage gegen Oberleutnant Manz wegen des Zwischenfalles auf dem Bahnhofplatz zwischen Offizieren und Chauffeuren behandelt. Der Auditor beantragte Schuldigerklärung der Befehlsanmaßung und Freiheitsberaubung und Bestrafung mit drei Wochen Gefängnis im militärischen Strafvollzug, doch kam das Gericht zu einem Freispruch unter Übernahme der Kosten auf die Gerichtskasse, da die angeklagten Tatbestände nicht erfüllt seien und dem Angeklagten insbesondere aus subjektiven Gründen ein Verschulden nicht nachgewiesen sei. Die vom Verteidiger beantragte Zuerkennung einer Entschädigung an den Angeklagten wurde abgelehnt.

Die Verhandlungen des Divisionsgerichts begannen mit der Einvernahme des Angeklagten, Oberleutnant Manz, nach dessen Darstellung die vier Offiziere gegen Mitternacht dem Bahnhofgebäude entlang auf dem hinter den Taxametern vorbeiführenden Trottoir im gewöhnlichen Marschschritt Richtung Kaserne gingen. Plötzlich riefen Chauffeure, die sich auf dem gleichen Trottoir befanden: «Links, rechts, zwei, drei!» Die Offiziere seien weitergegangen, bis ein eigentliches Schimpfwort fiel, worauf Oberleutnant Manz sich umgekehrt habe und auf den betreffenden Chauffeur zugegangen sei, um ihn in ruhigem, doch bestimmtem Ton zur Rede zu stellen. Sofort hatten sich weitere Chauffeure und Zivilpersonen eingemischt und einen Hagel von Schimpfworten und sogar Drohungen ausgestoßen. Um den Wortwechsel nicht in eine Schlägerei ausarten zu lassen, hätten sich die Offiziere wegbegeben, verfolgt vom Hohngelächter und Pfeifen der Menge. Auf dem Weg zur Kaserne hätten sie dann das weitere Vorgehen beraten, da sie einig waren, daß sie einen solchen, der Armee zugefügten Schimpf nicht auf sich sitzen lassen könnten. Es wurde beschlossen, den Vorgesetzten Meldung zu machen, doch waren diese noch nicht in der Kaserne anwesend, worauf Oberleutnant Manz die 28 Unteroffiziere seiner Kompanie alarmierte, die Arrestlokale bereitmachen ließ und sich mit den Unteroffizieren auf den Bahnhofplatz begab. Hier sei dann ein Teil der Chauffeure, von einem Zivilisten mit dem Ruf: «Zieht aus, die Wache kommt!» gewarnt, mit den Wagen losgefahren, darunter auch Chauffeur Schmid, mit dem der Oberleutnant vorher hauptsächlich den Wortwechsel gehabt hatte. Dagegen habe er in Chauffeur Fischer den Komplizen und Mitrufer erkannt und befohlen, ihn festzunehmen, ebenso einen zweiten Chauffeur, der gehetzt und Fischer aufgefordert habe, sich zu widersetzen. Die in diesem Augenblick eintreffende Polizei habe sich mit der Abführung durch das Militär einverstanden erklärt. In der Kaserne wurde dann das Weiter von dem kurz darauf eintreffenden Vorgesetzten des



F. Hauser - 98.

Kompaniekommandanten veranlaßt, der der Kantonspolizei Mitteilung machte und sie ersuchte, vor der Kaserne, wo mittlerweile die Chauffeure mit ihren Autos in Einerkolonne defilierten und durch Hupen Lärm verursachten, Ordnung zu schaffen.

Die Zeugeneinvernahme ergab im wesentlichen die Bestätigung der Darstellung des Angeklagten, doch bestritten die etwa sieben einvernommenen Chauffeure, deren Aussagen sich zum Teil widersprachen, daß seitens der Chauffeure die provozierende Beschimpfung gefallen sei. Einige wollten die an ihnen vorbeimarschierenden Offiziere überhaupt nicht gesehen und gehört haben, auch von den Beleidigungen der Menge während des Wortwechsels hätten sie nichts bemerkt, wogegen alle aber angeblich grobe Worte des Oberleutnants vernahmen. Der Polizeigefreite, der auf dem Platze mit Oberleutnant Manz sprach, sagte aus, er habe die Verhaftung in Ordnung gefunden; für ihn sei die Hauptsache gewesen, daß wieder Ruhe und Ordnung eintrete. Der Schulkommandant, Oberstleutnant Sennhauser, erklärte, die Kantonspolizei habe am andern Tag die Verhafteten erst übernommen, nachdem sie von ihm einvernommen worden waren. Sie wurden dann etwas nach zwei Uhr nachmittags wieder freigelassen. Bis jetzt habe man immer unbeanstandete Leute, welche das Militär insultierten, festgenommen und über Nacht behalten. Es gebe regelmäßig in jeder Schule solche Zwischenfälle. Ein Instruktionsoffizier, Major Brunner, gab Aufschluß über die Instruktionen an die Aspiranten, in dem Sinne, daß ein Offizier sich Belästigungen und Beschimpfungen nicht gefallen zu lassen brauche und eventuell zur Selbsthilfe greifen müsse.

Der Auditor, Major Pfenninger, warf Oberleutnant Manz in der Anklagerede vor, er habe sich der Befehlsanmaßung und widerrechtlichen Freiheitsberaubung schuldig gemacht, weil er die beiden Chauffeure, die er mit vollem Recht festgenommen habe, nicht sofort der Polizei übergab, sondern sie in die Kaserne abführte, um sie selbst zu bestrafen. Der Verteidiger, Hauptmann Bertheau, bestritt dies, da die Festnahme nur erfolgt sei, um die Personalien feststellen und den Tatbestand aufklären zu lassen. Durch eine Verurteilung würde Unsicherheit im Offizierskorps geschaffen und den militärfeindlichen Kreisen ein Freibrief ausgestellt.

Nach anderthalbstündiger Beratung begründete der Großrichter das auf Freispruch lautende Urteil. Das Gericht erachtete den Beweis, daß die Offiziere durch eine Beschimpfung provoziert worden seien, als erbracht, ebenso, daß der Angeklagte nur aus Pflichtgefühl gegenüber der Ehre der Armee gehandelt habe. Der Praxis, gegenüber Insulten der Truppe durch Festnahme der Fehlbaren vorzugehen, sei durch das Eidgenössische Militärdepartement sanktioniert worden. Vor allem aber habe Oberleutnant Manz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlen müssen, da er das Empfinden gehabt habe, aus Pflichtgefühl gegenüber der Ehre der Armee zu dieser ihm als geeignet erschienenen Maßnahme gezwungen worden zu sein.

Der Oberauditor der schweizerischen Armee hat die Voraussetzungen einer Nichtigkeitsbeschwerde als nicht gegeben erachtet und damit ist das freisprechende Urteil in Rechtskraft erwachsen. Es ist erfreulich, daß das Divisionsgericht 5a es durch seinen Wahrspruch abgelehnt hat, einen Freispruch darüber auszustellen, daß Wehrmänner der schweizerischen Armee bei jeder sich bietenden Gelegenheit aus einem gewissen Milieu heraus in der Erfüllung einer schweren Bürgerpflicht ungestraft angepöbelt werden können, währenddem der sich zur Wehr setzende Angegriffene verknurrt wird.

Salaires et service militaire.

Il faut bien reconnaître à l'heure actuelle que l'une des causes de l'aversion pour le service militaire qui se manifeste toujours plus parmi la classe laborieuse provient de ce que pour les « gagne-petit », servir la Patrie veut dire: faire abandon de deux semaines de salaire.

En effet, alors que les officiers, qui se recrutent surtout dans les familles aisées ou parmi les fonctionnaires fédéraux, cantonaux ou communaux, peuvent effectuer leur service sans en subir un préjudice financier, l'ouvrier-soldat — qu'il soit de la ville ou de la campagne — doit lui, renoncer dans la plupart des cas à tout ou partie de sa paie, déjà plus que modeste, tout en ayant femme et enfants à entretenir.

Il est donc parfaitement compréhensible que par ces temps de crise aiguë, cette question des salaires aigrisse le soldat contre son service.

On fait certes de gros efforts pour limiter autant que possible cette perte de gain, en distribuant des secours militaires en espèces aux soldats ayant des charges de famille et de son côté le Don National s'occupe spécialement des familles vraiment nécessiteuses, mais malgré cela, la situation n'est guère brillante pour beaucoup et le problème devient très complexe si l'on songe que plus l'on va de l'avant, moins les patrons veulent consentir au plus petit sacrifice.

Dernièrement, la Société des Officiers de la Ville de Berne avait pris la louable initiative d'intervenir auprès des patrons bernois pour leur demander de faire en sorte que leurs employés ne subissent pas de perte de salaire pendant la durée du cours de répétition. La démarche de la Société bernoise des Officiers était donc dictée essentiellement par l'exacte compréhension d'une situation que tout esprit impartial doit considérer comme inéquitable, mais malgré cela c'est une fin de non recevoir catégorique qui fut opposée à la tentative des officiers bernois.

Faut-il, après cela, jeter le manche après la cognée? Assurément pas, car si l'on ne veut pas augmenter toujours plus le nombre des adversaires du service militaire, il faudra bien un jour ou l'autre trouver une solution susceptible de remédier à une situation qui porte, avant tout, préjudice à ceux qui, bien que n'ayant rien ou pas grand-chose, doivent en cas de guerre, s'exposer